
Datum: 15.11.2013
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 25. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 25 U 2/13
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2013:1115.25U2.13.00

Vorinstanz: Landgericht Münster, 015 O 99/12

Tenor:

Auf die Berufung der Beklagten wird das am 17.12.2012 verkündete Urteil des Einzelrichters der 15. Zivilkammer des Landgerichts Münster abgeändert.

Die Klage wird insgesamt abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

I.

Das klagende Land hat in Prozessstandschaft den Beklagten auf Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen aus angeblich nach § 179 Abs. 1 a SGB VI übergegangenem Schadensersatzansprüchen des C in Anspruch genommen.

C hatte am 07.02.1999 bei einem Verkehrsunfall, an dem der Versicherungsnehmer des Beklagten beteiligt war, schwere Schädel-Hirn-Traumata verbunden mit beinbetonter linksseitiger spastischer Hemiparese, einem hirnorganischen Psychosyndrom und neuropsychologischen Defiziten erlitten. Unstreitig hat die Beklagte 30 % des unfallbedingten Schadens des C zu ersetzen.

Am 01.01.1999 unterzeichneten der damals 17-jährige C sowie seine Eltern als seine gesetzlichen Vertreter eine „Vergleichs- und Abfindungserklärung“, durch er sie sich nach Zahlung von noch 80.000 DM durch den Beklagten mit allen Ansprüchen für jetzt und die Zukunft vorbehaltlos abgefunden erklärte.

Wegen der Einzelheiten der Erklärung wird auf Bl.14 d.A. Bezug genommen.

Für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2010 hat das klagende Land für C, der seit dem 01.11.2005 in den X für Behinderte arbeitet, an den Träger dieser Werkstatt nach § 179 Abs. 1 Satz 1 SGB VI in Verbindung mit § 1 Aufwendungsersatzerstattungs-Verordnung vom 11.07.1975 Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 14.298,44 € erstattet.

Auf der Basis einer 30 %-igen Haftungsquote hat das klagende Land von der Beklagten nach § 179 Abs. 1 a Satz 1 SGB VI die Erstattung eines Betrages von 4.289,53 € im Wege der Zahlungsklage geltend gemacht und darüber hinaus die Feststellung begehrt, dass der Beklagte verpflichtet sei, dem klagenden Land die gemäß § 179 Abs. 1 SGB VI erstatteten und noch zu erstattenden Rentenversicherungsbeiträge für Herrn C für die Zeit ab dem 01.01.2011 zu ersetzen.

Das klagende Land hat die Ansicht vertreten, für die Auslegung des § 179 Abs. 1a Satz 1 SGB VI sei die Rechtsprechung des BGH zu § 116 SGB X heranzuziehen. Danach sei für den Zeitpunkt des Anspruchsübergangs darauf abzustellen, ob im Unfallzeitpunkt eine so schwere Verletzung des Geschädigten vorliege, die Sozialleistungen zu einem späteren Zeitpunkt für möglich erscheinen lassen. Der Forderungsverzicht des C vom 01.01.2001 umfasse daher nicht die streitgegenständlichen Ansprüche.

Die beklagte Versicherung hat in Hinblick auf den Abfindungsvergleich vom 01.01.2001 jegliche Erstattungspflicht verneint und Klageabweisung beantragt.

Das Landgericht hat der Klage unter Abweisung des Feststellungsantrags, soweit er sich auf bereits erstattete Rentenversicherungsbeiträge bezog, und unter teilweise Abweisung des Zinsanspruchs stattgegeben. Wegen der Begründung wird auf den Tatbestand und die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils einschließlich seiner Verweisungen Bezug genommen.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Beklagte unter Wiederholung und Ergänzung seines erstinstanzlichen Vortrags. Er erhebt unter Hinweis auf § 12 Abs. 2 VVG a.F. die Einrede der Verjährung und beantragt, die Revision zuzulassen zur Klärung der Frage, ab wann der Anspruchsübergang nach § 179 Abs. 1 a SGB VI stattfindet.

Das klagende Land verteidigt das angefochtene Urteil und wiederholt und vertieft seines bisherigen Sachvortrags.

